

Artikel 4

Änderung des  
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. <sup>2</sup>In der Satzung ist zu bestimmen, wann die Vorauszahlungen fällig werden.“

2. Dem § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können einen gemeinsamen Kurbeitrag erheben, dessen Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.“

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aus dem ersten Teil (Einleitende Vorschriften)

- a) über den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1 und 5 Sätze 2, 3 und 5, §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über steuerliche Nebenleistungen § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass steuerliche Nebenleistungen die Kosten im Sinne des § 89 sowie Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2 b), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge (§ 162 Abs. 4), Zinsen (§§ 233 bis 237) und Säumniszuschläge (§ 240) sind,
- d) über das Steuergeheimnis und die Mitwirkungspflichten §§ 30 a bis 31 b,
- e) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32.“

- b) In Nummer 3 Buchst. a wird die Verweisung „§§ 88 bis 93 Abs. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 88 Abs. 1 und 2, §§ 89 bis 93 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 Buchst. b wird die Verweisung „§§ 164 bis 168“ durch die Verweisung „§§ 164, 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, §§ 166 bis 168“ ersetzt.